

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen der Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 5 StPO)

I.

Der Angeklagten war mit Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft Aachen vom 23.10.2010 vorgeworfen worden, am 07.07.2010 gegen 16:00 Uhr mit ihrem Pkw Daimler-Chrysler SLK 350 mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] die Toreinfahrt des Hauses [REDACTED] in Aachen [REDACTED] befahren zu haben, wobei sie die Zeugin [REDACTED] wahrgenommen, beschleunigt und so die Zeugin gezwungen habe, sich an die Hauswand zu drücken, um nicht von dem Pkw erfasst zu werden.

Die Angeklagte war jedoch aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Die zur Last gelegte Nötigung gem. § 240 StGB war der Angeklagten aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen. Die Angeklagte hat den Vorwurf bestritten. Sie hat sich dahingehend eingelassen, sie könne sich daran erinnern, einmal an der Zeugin [REDACTED] in der Toreinfahrt zum Haus [REDACTED] vorbeigefahren zu sein. Weder sei sie dabei aber bewusst auf die Zeugin zugefahren noch habe es dabei eine nach ihrer Wahrnehmung kritische Situation für die Zeugin gegeben. Die Zeugin [REDACTED] hat demgegenüber bekundet, die Angeklagte sei an dem Tag gezielt auf sie zugefahren. Sie selbst habe sich dann an die Wand gepresst, um dem sich nähernden Kotflügel des Fahrzeugs der Angeklagten zu entgehen. Dann sei sie weggelaufen und mit den Nerven am Ende in die Apotheke um die Ecke gegangen. Noch am selben Tag habe sich dann die Angeklagte gegenüber der Zeugin [REDACTED]

■■■■■ damit gebrüstet, die Zeugin beinahe umgefahren zu haben. Die Zeugin ■■■■■ habe sie am Abend des 07.07.2010 angerufen und daraufhin vor der Angeklagten gewarnt. Das Gericht sah jedoch keinen hinreichenden Anlass, der Aussage der Zeugin größeres Gewicht beizumessen als der Einlassung der Angeklagten. Bedenken an der Belastbarkeit der Zeugenaussage ergaben sich vielmehr daraus, dass die Zeugin auch auf gezielte Nachfragen formelhaft das Kerngeschehen darlegte. Die von der Zeugin dargestellte Fahrweise der Angeklagten war angesichts der räumlichen Verhältnisse auch nicht vollständig plausibel. Ihre Bekundungen zu dem Telefonat mit der Zeugin ■■■■■ standen darüber hinaus in Widerspruch zu den Angaben der weiteren Zeugin. Diese erklärte, lediglich lange vor dem hiesigen Vorfall einmal mit dem Lebensgefährten der Zeugin ■■■■■ telefoniert zu haben. Vor diesem Hintergrund war die Angeklagte wegen verbleibender Zweifel freizusprechen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

■■■■■
Ausgefertigt

■■■■■
■■■■■ Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

